



St. Gallen, 15. November 1993

Gemeinderat
9323 Steinach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 in Verbindung mit
Art. 95^{bis} des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden
Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Kiesabbauplan "Im Bägel"

Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Der Erlass regelt den Kiesabbau bzw. die Wiederherstellung des
Geländes im Gebiet "Bägel". Auf den Plänen selbst fehlte eine Aus-
sage in zeitlicher Hinsicht. Demgegenüber enthält der technische
Bericht Ausführungen über den geplanten Ablauf der Kiesgewinnung
bzw. Wiederherstellung.

2. Im Genehmigungsverfahren schlug die Rechtsabteilung unter Hin-
weis auf die gesetzliche Regelung vor, die Pläne mit einem Zeit-
plan zu ergänzen, der inhaltlich den Aussagen des technischen Be-
richts entspricht. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit Schreiben

vom 28. Oktober 1993 mit der Ergänzung einverstanden. Sie erhoben dagegen sinngemäss (auf eine schriftliche Stellungnahme haben Sie verzichtet) ebenfalls keine Einwände. Die vorgesehene Anpassung ist zweckmässig. Weitere Betroffene gibt es nicht, weshalb die Präzisierung vorgenommen werden kann.

3. Im übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 und Art. 95^{bis} Abs. 1 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein